

Nutzungsbestimmungen der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) - Vereine -

Im Zuge allgemeiner Lockerungsmaßnahmen der bisherigen Nutzungseinschränkungen zur Eindämmung der Coronapandemie können die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Köthen (Anhalt) unter Beachtung der folgenden Nutzungsbedingungen wieder durch örtliche Vereine, Kulturgruppen und ähnliche soziale, kulturelle und sportliche Gemeinschaften genutzt werden:

Die Nutzergruppe bestimmt einen verantwortlichen Veranstalter. Dieser zeichnet für die bestimmungsgemäße Nutzung der bereit gestellten Räumlichkeiten, insbesondere unter Beachtung der im Folgenden benannten Vorsorgemaßnahmen verantwortlich.

-
1. Der Nutzerkreis wird unter Bezug auf § 2 Abs.1 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, auf maximal 10 Personen begrenzt. Dies schließt Übungsleiter ausdrücklich mit ein. Eigenverantwortlich sind hier mithin größere Personenmehrheiten jedoch möglich (z. B. für Sitzungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit o. ä.) Es wird empfohlen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen im Freien durchzuführen.
 2. Großveranstaltungen, wie z. B. Volksfeste, Dorffeste, Schützenfeste, sind untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch bis zum 31. Oktober 2020 so bleiben wird (s. § 2 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung).
 3. Zwischen den Teilnehmer/innen wird ein Mindestabstand von je 1,5m gewährleistet. Fußbodenmarkierungen werden dazu nicht angebracht.
 4. Der Veranstalter führt über jedes Treffen eine aktuelle Anwesenheitsliste (Muster gemäß Anlage). Diese beinhaltet Vor- und Zuname sowie die aktuelle Adresse und Telefonnummer jeder Person. Die Liste ist bei der jeweiligen Ortsbürgermeisterin oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister zu hinterlegen und wird dort nach 2 Monaten vernichtet.
 5. Der Ausschluss von an COVID-19 Erkrankten wird vom Veranstalter nicht mehr gefordert. Bei einer erkannten Erkrankung stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass die Nichtteilnahme an Veranstaltungen auf diese Weise abgesichert ist.
 6. Auch ist bei geringen Erkältungssymptomen der Ausschluss nicht erforderlich, da es sich in Anbetracht der aktuell sehr günstigen pandemischen Lage mit hoher Wahrscheinlichkeit um keine Covid-19-Erkrankung handeln wird.
 7. Von der Abfrage eines kürzlichen Auslandsaufenthalts wird künftig abgesehen, da nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts von einer höheren Infektionsgefahr im Ausland nicht generell ausgegangen werden kann.
 8. Es erfolgt eine aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten-und Nies-Etikette. Hierfür kann das beiliegende Informationsblatt genutzt werden.

Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich aus einer im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehenden Corona-Infektion ergeben.

.....

.....
(Veranstalter)